

 **Arbeitsbedarf der Hauptabteilung Umweltschutz**  
**Produkt 33561300 Umweltschutz**  
**Beschluss über Finanzierung ab dem Jahr 2018**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08481**

3   **Maßnahmen**

 **Beschluss des  Umweltausschusses**  
**vom 20.06.2017  )**  
**Öffentliche  rung**

**I. Vortrag der Referentin**

**A. Fachlicher Teil**

In der Hauptabteilung Umweltschutz kommt es im Bereich des Immissionsschutzes und des Abfallrechts zu umfangreichen Aufgabenmehrungen durch die neue Bayer. Luftreinhalteverordnung, die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung sowie steigende Fallzahlen und Neuregelungen bei der Überwachung der Sondermüllentsorgung, die mit der bisherigen Stellenausstattung nicht mehr aufgefangen werden können. Um die durch die Novellierungen entstandenen Pflichtaufgaben vollziehen und die gestiegenen Fallzahlen bewältigen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung im Bereich der Hauptabteilung Umweltschutz.

**1. Bayerische Luftreinhalteverordnung (BayLuftV):**

Mit der neuen, seit 01.01.2017 gültigen BayLuftV des Freistaates Bayern soll der Einsatz von emissionsarmen Baumaschinen in Gebieten, für die ein Luftreinhalteplan besteht, forciert werden. Die Forderung nach Regelungen dieser Art war Gegenstand der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München vom Dezember 2015 (Beschluss der Vollversammlung vom 25.03.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02198, vgl. dort Maßnahme M 17).

### **1.1. Inhalt der Neuregelung:**

Danach ist der Betrieb von Baumaschinen mit Dieselmotor ab einer Leistung von 19 kW (entspricht 25,84 PS) in Gebieten, für die ein Luftreinhalteplan besteht, künftig verboten, wenn die dort an die Baumaschinen festgelegten emissionsseitigen Anforderungen (für Stickoxide, Kohlenwasserstoffe, Partikel und Kohlenmonoxid nach Stufe III A bzw. III B der Richtlinie 97/68/EG) nicht erfüllt werden können.

Die BayLuftV sieht Ausnahmen vom Verbot des Einsatzes bestimmter Baumaschinen vor, wenn die Baumaschinen bereits vor dem 29.04.2004 in Verkehr gebracht und seitdem mit einem ausreichenden Partikelminderungssystem nachgerüstet wurden. Bei einem Einsatz von drei oder mehr Baumaschinen mit einer Leistung von  $\geq 19$  kW können außerdem für einzelne Baumaschinen Ausnahmen vom o. g. Verbot zugelassen werden, wenn der Anteil der verordnungskonformen Baumaschinen einen bestimmten Prozentsatz (ab 2017 mindestens 70 %, ab 2018 mindestens 80 % und ab 2019 mindestens 90 %) umfasst. Bis 31.12.2018 gilt das Verbot nur innerhalb von Umweltzonen, also in München innerhalb des Mittleren Rings. Darüber hinaus gilt das Verbot bis 31.12.2020 nicht für Baustellen, für die eine Kostenschätzung nach § 2 Abs. 10 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HAOI) ohne Grundstücks- und Erschließungskosten ein Auftragsvolumen von max. 500.000 € ausweist oder die nicht mehr als drei Monate in Betrieb sind. Wenn einem Unternehmer durch die Vorgaben der BayLuftV nachweislich eine wirtschaftliche Existenzgefährdung droht, aus technischen Gründen eine Nachrüstung nicht möglich ist, die Kosten der Nachrüstung zu der durch den Einsatz der Baumaschinen zu erwartenden Luftbelastung erkennbar außer Verhältnis stehen oder aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte vorliegt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall, längstens aber bis 31.12.2022, Ausnahmen vom Verbot zulassen, wenn diese auch in Abwägung mit den Zielen der Luftreinhaltung vertretbar sind.

### **1.2. Zuständigkeit:**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt den Unteren Immissionsschutzbehörden und damit in München dem RGU (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG).

### **1.3. Personalbedarf:**

Der Vollzug wird vor allem die Erteilung von Ausnahmezulassungen und die Kontrolle von Nachweisen vor Ort umfassen und muss sowohl durch Verwaltungs-

als auch durch technisches Personal erfolgen.

In der Sitzung des Umweltausschusses des Bayerischen Städtetags am 27.10.2016, in der das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den Verordnungsentwurf vorgestellt hatte, war Konsens, dass die Verordnung nicht personalneutral im gebotenen Maße vollzogen werden kann.

Wie hoch der endgültige Personalbedarf zur Bewältigung der neuen Aufgaben sein wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bezifferbar. Die einschlägigen Verbände verfügen über keine belastbaren Zahlen, gehen jedoch aufgrund der üblichen Nutzungsdauer der betroffenen Baumaschinen davon aus, dass sich eine Vielzahl an Maschinen älteren Herstelungsdatums auf dem Markt befindet. Nach den Angaben der Lokalbaukommission ist derzeit mit rund 5.000 Baufällen pro Jahr in München zu rechnen. Straßenbaumaßnahmen sind dabei noch nicht mitgerechnet. Hinzu kommt der bereits vorhandene, einschlägige Maschinenpark auf kommunaler Ebene. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die ermessensfehlerfreie Erteilung von Ausnahmezulassungen aufgrund der Vielfalt der Zulassungsvoraussetzungen (s. o.), die zum Teil auslegungsbedürftig sind, einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert. Hinzu kommt der Aufwand für die Vor-Ort-Überwachung dieser völlig neuen gesetzlichen Regelung. Eine ressourcenneutrale Vor-Ort-Überwachung im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren scheidet aus. Insbesondere kann diese Überwachung nicht auf die Lokalbaukommission als Bauaufsichtsbehörde übertragen werden, da von dort nur stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

Daher werden in einem ersten Schritt für den Vollzug 0,5 VZÄ in der QE3 im Verwaltungsdienst (A9/10) und 0,5 VZÄ in der QE3 im technischen Dienst (E10) benötigt.

#### **1.4. Konnexitätsprinzip:**

Auf Anregung des Referates für Gesundheit und Umwelt wurde im Bayer. Städtetag die Konnexitätsrelevanz der neuen Verordnung geprüft. Entgegen der Ausführungen im Gesetzesvorblatt geht der Bayer. Städtetag wie das Referat für Gesundheit und Umwelt von einer Konnexitätsrelevanz aus. Die Annahmen des Freistaates Bayern, vertreten durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, auf denen die Folgekostenabschätzung basiert, erscheinen keinesfalls realistisch. Vielmehr gehen die von der Verordnung betroffenen kreisfreien Städte von der Notwendigkeit aus, für den Vollzug der Verordnung zusätzliche Stellen schaffen zu müssen.

Da belastbares Zahlenmaterial in der Kürze der Zeit nicht vollständig zu ermitteln

war, bat der Bayer. Städtetag, den tatsächlichen Mehraufwand der Verordnung nach Ablauf der ersten Stufe auf Basis der Baustatistiken und bisherigen Vollzugserfahrungen in einem nachgelagerten Kostenermittlungsverfahren festzustellen. Der Bitte, insoweit eine Revisionsklausel in das Vorblatt des Verordnungsentwurfs aufzunehmen, wurde vom Freistaat Bayern leider nicht entsprochen.

### **1.5. Konsequenzen unzureichenden Vollzugs:**

Sollten die notwendigen Personalressourcen nicht bewilligt werden, kann ein ordnungsgemäßer Vollzug der BayLuftV nicht sichergestellt werden. Dies hätte unmittelbar Auswirkungen auf die Luftqualität in München. Emissionen mobiler Maschinen und Geräte tragen als relevante Verursacher zur Belastung der Luftqualität bei. Die Partikelemissionen aus Baumaschinen bestehen zudem ganz überwiegend aus (Diesel-)Rußpartikeln, die von der WHO als krebserzeugend beim Menschen eingestuft werden. Daher ist der Vollzug der BayLuftV ein wesentlicher Baustein in der Strategie für saubere Luft in München.

## **2. Novellierung der Gewerbeabfallverordnung:**

### **2.1. Inhalt der Neuregelung:**

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung, die am 01.08.2017 in Kraft treten wird, wird zu einem Paradigmenwechsel führen. Während Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Bauherren bisher grundsätzlich der Weg zur vermischten Erfassung ihrer Abfälle und Zuführung zu Sortieranlagen offenstand, ist künftig die getrennte Erfassung der einzelnen Abfall-Fraktionen am Anfallort die Regel. Ausnahmen werden in Zukunft an strenge Voraussetzungen (technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit) geknüpft sein, deren Vorliegen gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.

### **2.2. Zuständigkeit:**

Die Überwachung und erforderlichenfalls zwangsweise Durchsetzung dieser Pflichten ist Aufgabe der Unteren Abfallrechtsbehörde, also des RGU (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 der Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV).

### **2.3. Personalbedarf:**

Das Aufgabenspektrum bei der Abfallrechtsbehörde reicht im Zusammenhang mit der neuen Gewerbeabfallverordnung von der Bearbeitung von Beschwerden über

stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen, Anforderung und Auswertung der Dokumentationen, Ahndung von Verstößen mit Bußgeldern bis hin zur Durchsetzung der Abfalltrennung im Wege förmlicher Anordnungen mit Verwaltungszwang.

Die Ermittlung der betroffenen Abfallanfallstellen gestaltet sich schwierig, da bislang i. d. R. nur rund 3.500 Gewerbebetriebe und Anfallstellen aufgrund Bau- und Abbruchmaßnahmen jeweils mit gefährlichen Abfällen im nachweispflichtigen Umfang erfasst sind. Anfallstellen, bei denen nur nicht gefährliche Abfälle anfallen bzw. gefährliche Abfälle in nicht nachweispflichtigen Mengen, müssen dagegen erst ermittelt werden. Soll eine Überprüfungs-/Überwachungsquote von auch nur 20 % angestrebt werden, sind dies mindestens 700 Fälle im Jahr (mit Sondermüllanfall im nachweispflichtigen Umfang) plus X (ohne Sondermüllanfall im nachweispflichtigen Umfang). Hinzu kommt die Bearbeitung der zu erwartenden Beschwerden (z. B. von Konkurrenten).

Daher werden in einem ersten Schritt für den Vollzug 1 VZÄ in der QE3 im Verwaltungsdienst (A9/10), 1 VZÄ in der QE2 im Verwaltungsdienst (A8) und 1 VZÄ in der QE2 im technischen Dienst (E8) benötigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese Ressourcen nicht ausreichen werden und zu einem späteren Zeitpunkt noch erhöht werden müssen.

#### **2.4. Konsequenzen unzureichenden Vollzugs:**

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft und einer möglichst hohen Recyclingquote kommt den neuen Pflichten besondere Bedeutung zu. Nur auf diese Weise kann wertvoller Deponieraum geschont und dauerhafte Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Bereich mit einer erheblichen Dynamik entwickeln wird. Konkurrenten werden von der Vollzugsbehörde – wie die Erfahrungen aus anderen Bereichen (z. B. gewerbliche Sammlungen) lehren – einen stringenten Vollzug erwarten, der zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen illegale Praktiken konsequent unterbindet. Bereits der bloße Anschein zögerlichen Agierens der Überwachungsbehörde würde massive Proteste der sich gesetzeskonform verhaltenden Wirtschaftsbeteiligten und ihrer Interessenverbände sowie Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden nach sich ziehen.

### **3. Überwachung der Sondermüllentsorgung:**

### **3.1. Steigende Fallzahlen:**

Die Zahlen der in diesem Bereich zu überwachenden Vorgänge sind stark gestiegen. So hat sich die Zahl der neu zu erfassenden Abfallanfallstellen von 265 im Jahr 2013 um ca. 115 % auf 572 im Jahr 2016 und der Abfallmakler, -händler und -beförderer von 143 in 2013 um ca. 135 % auf 337 in 2016 erhöht.

### **3.2. Mehrbelastung durch Neuregelungen:**

Erschwerend wird sich in diesem Bereich der Wegfall der in § 8 Abs. 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) enthaltenen Heizwertklausel auswirken, mit der bislang bei der Einzelfallanwendung der fünfstufigen Abfallhierarchie die Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung widerleglich vermutet wird, wenn der fragliche Abfall einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg hat. Die Pflichtensituation der Abfallerzeuger richtet sich künftig ausschließlich nach § 8 Abs. 1 KrWG, die Hierarchie Vorbereitung zur Wiederverwendung vor Recycling vor sonstiger, insbesondere energetischer Verwertung genießt somit künftig einen grundsätzlichen Vorrang, der jedoch von den Abfallbesitzern auf der Grundlage der umfassenden Kriterien von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG im Rahmen einer Lebenszyklusstudie widerlegt werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen oder in wiederum daraus gewonnenen Erzeugnissen. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten. Da an die Stelle der bisherigen Vermutungsregelung der Heizwertklausel somit eine wesentlich komplexere Abwägungsentscheidung tritt, erhöht sich der Aufwand bei der Festlegung der Entsorgungswege erheblich. Dies gilt nicht nur einmalig bei der Umstellung für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits erzeugten Abfälle, sondern auch immer wieder für neu in einem Unternehmen anfallende Abfälle.

Hinzu kommt zusätzlicher Aufwand durch die neue Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV).

Betreiber diverser Anlagen sowie von Rücknahmesystemen und -stellen haben bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat den zur Bestellung Verpflichteten und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können, insbesondere zu beraten, den Weg der Abfälle zu überwachen, auf umweltfreundliche und abfallarme Verfahren

hinzuwirken und die Betriebsangehörigen entsprechend aufzuklären.

Mit der neuen AbfBeauftrV wird der Kreis der zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall Verpflichteten erheblich ausgeweitet. Nunmehr werden neben klassischen Abfallbeseitigungsanlagen auch Abfallverwertungsanlagen, bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Produktionsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen, Hersteller und Vertreiber, die Verpackungen, Elektroaltgeräte oder Batterien in bestimmten Mengen pro Jahr zurücknehmen, sowie die Betreiber von Rücknahmesystemen einbezogen.

Die zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall Verpflichteten haben die Bestellung gegenüber dem RGU anzuzeigen, das wiederum die Anzeige entgegenzunehmen und zu prüfen hat, ob mehrere Abfallbeauftragte notwendig sind, und/oder die Vorlage weiterer Dokumente, wie Nachweisen über die Zuverlässigkeit und Fachkunde, erforderlich ist. Darüber hinaus werden etliche Pflichtige einen Antrag auf Zulassung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Beauftragten oder auf Befreiung stellen. Schließlich müssen die Betriebe erst über die Neuregelungen aufgeklärt und Säumige mittels Abmahnungen und erforderlichenfalls Bußgeldverfahren zur Erfüllung ihrer Bestellpflicht angehalten werden. Wilhelm Mack

### **3.3. Zuständigkeit:**

Die Überwachung der Abfallentsorgung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, in München also dem RGU (§ 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 der Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV).

### **3.4. Personalbedarf:**

Gemessen an der Zahl der 2016 zur Festlegung der korrekten Einstufungen und Entsorgungswege vorgelegten 80 Analysen und Gutachten muss nach vorsichtiger Schätzung davon ausgegangen werden, dass künftig in der Hälfte der Fälle wegen des Wegfalls der Heizwertklausel eine vertiefte Prüfung erforderlich werden wird. Im Durchschnitt muss mit einer 3- bis 4-stündigen Bearbeitungsdauer pro Fall bei den technischen Dienstkräften und 1 bis 2 Stunden bei der weiteren Umsetzung durch eine Verwaltungskraft gerechnet werden.

Das Bundesumweltministerium geht in der Begründung zur Abfallbeauftragtenverordnung von einem Zeitaufwand von durchschnittlich 3 Stunden pro Fall aus. Dies bedeutet bei einer vorsichtig geschätzten Fallzahl von ca. 200 betroffenen Betrieben einen Mehraufwand von ca. 600 Stunden im ersten

Jahr nach dem Inkrafttreten. Wenn nach ca. einem Jahr die Ersterfassung abgeschlossen sein wird und nur noch die laufenden Änderungen zu bearbeiten sind, dürfte sich der Vollzugsaufwand pro Jahr in etwa halbieren.

Zur Bewältigung der gestiegenen Fallzahlen (vgl. Ausführungen unter 3.1) und der hinzu kommenden Neuregelungen (vgl. Ausführungen unter 3.2) werden in einem ersten Schritt für den Vollzug 1 VZÄ in der QE3 im Verwaltungsdienst (A9/10) und 1 VZÄ in der QE2 im technischen Dienst (E8) benötigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese Ressourcen nicht ausreichen werden und zu einem späteren Zeitpunkt noch erhöht werden müssen.

### **3.5. Konsequenzen unzureichenden Vollzugs:**

Im Zusammenhang mit der Überwachung der Sondermüllentsorgung ist auf diverse Presseberichte über Müllskandale zu verweisen, die in ganz Deutschland immer wieder aufgedeckt werden. Die bereits sehr geringe, dem Stadtrat als Ziel berichtete Kontrolldichte von 14 % (Zahl kontrollierter Betriebe im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betriebe) kann aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen und der beschriebenen Neuregelungen bei weitem nicht mehr gehalten werden. Sie ist 2016 auf gerade noch 6 % abgesunken. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit derartiger Skandale auch in München.

Dies ist auch strafrechtlich problematisch. Der unerlaubte Umgang mit gefährlichen Abfällen stellt eine Straftat im Sinne des § 326 StGB dar, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird. Den Behördenbediensteten kommt hier eine sog. Garantenstellung zu. Werden behördlicherseits geeignete Überwachungsmaßnahmen nicht ergriffen bzw. vernachlässigt und hätte ein Verstoß durch gehörige Überwachung verhindert werden können, käme dies einer Begehung durch Unterlassen gleich, d. h. die städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine unzureichende Überwachung zu verantworten hätten, würden zu Mittätern im strafrechtlichen Sinn. Fiskalische Überlegungen oder Engpässe in anderen Bereichen der Behörde können hierbei nicht zur Exkulpierung der Verantwortlichen führen.

### **4. Vorzimmer der neuen Hauptabteilung Umweltschutz (HA-US):**

Nach der Arbeitsplatzmethode steht der Hauptabteilungsleitung ein Vorzimmer zu. Die Vorzimmer-Stelle (A411464 E8) ist bis zum 31.12.2017 befristet und muss daher mit Wirksamkeit für den Haushalt 2018 entfristet werden.

### **5. Zusammenfassende Darstellung des Personalmehrbedarfs:**

Bei der Hauptabteilung Umweltausschutz besteht folgender Personalmehrbedarf:

Bereich	Anzahl VZÄ	Eingruppierung
Ziff. 1 – Bayerische Luftreinhalteverordnung	0,5 0,5	VD in A9/10 tD in E10
Ziff. 2 – Gewerbeabfallverordnung	1 1 1	VD in A9/10 VD in A8 tD in E8
Ziff. 3 – Überwachung Sondermüllentsorgung	1 1	VD in A9/10 tD in E8
Ziff. 4 – Vorzimmer HA-US	1	VD in E8
<b>Summe</b>	<b>7</b>	

Insgesamt ergibt sich ein Personalmehrbedarf von 7 VZÄ, der sich auf 8 Stellen aufteilt, für die 7 neue Arbeitsplätze benötigt werden. Der sich daraus ergebende erhöhte Flächenbedarf kann übergangsweise durch Nachverdichtungen innerhalb der Hauptabteilung Umweltschutz abgedeckt werden.

Mittelfristig besteht ein Bedarf für 7 neue Arbeitsplätze, der nicht mehr in den Bestandsflächen untergebracht werden kann. Die Flächenkapazitäten im Objekt Bayerstr. 28a sind nahezu vollständig erschöpft. Bis zur Bezugsfertigkeit des zentralen RGU-Standortes an der Dachauer Str. 90 ist die Anmietung eines Interimsstandortes für das RGU in zentrumsnaher Lage vorgesehen, der neben einer Entzerrung der Bestandssituation auch die Realisierung durch Stadtratsbeschluss genehmigter Flächenmehrbedarfe ermöglichen soll.

## B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 1. Zweck des Vorhabens

Mit den beantragten Stellenmehrungen ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die im Teil A. dargestellten Aufgaben erfüllt werden können. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Pflichtaufgaben, die die Stadt als Kreisverwaltungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zu erfüllen hat und daher nicht zur Disposition stehen und bezüglich deren Erfüllung gegenüber dem Freistaat Bayern vielfältige Berichtspflichten bestehen. 

### 2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.2018.

	dauerhaft	einmalig	Befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	53.740,-- ab 2018		348.025,-- 2018 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	52.940,-- ab 2018		343.225,-- 2018 bis 2020
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Transferauszahlungen (Zeile 12) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13152091 KST 13152291 KST 13152191 Sachkonto 670100	800,-- ab 2018 800,--		4.800,-- 2018 bis 2020  800,-- 4.000,--
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	1		6

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.  
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

### 3. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

Zur Deckung der Kosten für die Ersteinrichtung mit Büromöbeln werden im Jahr 2018 einmalig 16.590,-- € benötigt.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		16.590,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)*			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)		16.590,-- in 2018	
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

\* Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22): Erstausrüstung pro Arbeitsplatz: 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze: 7  
(Finanzposition: 1160.935.9330.3)

#### 4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrates im Juli dieses Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.  
Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33561300 Umweltschutz.

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.  
Die Erfüllung der im übertragenen Wirkungskreis anfallenden gesetzlichen Aufgaben hat oberste Priorität.

#### Konnexitätsprinzip

Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird nach Ablauf der ersten Stufe der BayLuftV auf Basis der bis dahin vorliegenden Vollzugserfahrungen einen erneuten Vorstoß über den Bayer. Städtetag unternehmen, um einen Ausgleich des finanziellen Mehraufwandes durch den Freistaat Bayern zu erreichen.

Die Aufgabenmehrungen im Bereich des Abfallrechtes beruhen dem gegenüber auf Bundesrecht, so dass insoweit das Konnexitätsprinzip nicht greift.



Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**



In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).



Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, sowie das Direktorium, das Personal- und Organisationsreferat, das Kommunalreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Referats für Gesundheit und Umwelt zur Kenntnis.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Umweltausschuss, das Referat für Gesundheit und Umwelt zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018, sowie die befristeten Mittel (2018 – 2020) in Höhe von

4.800 € bei der Stadtkämmerei anzumelden.

3. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Umweltausschuss, das Referat für Gesundheit und Umwelt zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für den Personalhaushalt in Höhe von 52.940, sowie die befristeten Mittel (2018 – 2020) in Höhe von 343.225 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Umweltausschuss, das Referat für Gesundheit und Umwelt zu beauftragen, die dauerhafte Entfristung von 1 Stelle sowie die Einrichtung von 7 Stellen (6 VZÄ) befristet auf drei Jahre ab Besetzung und deren Besetzung ab 01.01.2018 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Umweltausschuss, das Referat für Gesundheit und Umwelt darüber hinaus zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
6. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
7. Das Produktkostenbudget, Produktziffer 33561300 Umweltschutz, erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 um  401.765 €, davon sind 401.765 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die notwendigen Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.
9. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 werden im investiven Bereich bei Finanzposition 1160.935.9330.3 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Pauschale) 16.590 € eingestellt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).